

# Zahl der alkoholkranken Frauen nimmt zu

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **35 (1979)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845053>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

femme» mit einem Brief an den Erziehungsdirektor und in einem vielbeachteten Pressecommuniqué zur Wehr gesetzt.

## **Zahl der alkoholkranken Frauen nimmt zu**

Die Zahl der alkoholkranken Frauen nimmt zu, und immer früher beginnen auch Jugendliche zu trinken. «Diese Alarmzeichen geben Anlass zu Besorgnis», hat die Eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus kürzlich festgestellt. Es seien keine Bemühungen zu scheuen, «der anwachsenden Bedrohung der Selbstzerstörung vorzubeugen».

Die an der jüngsten Plenarsitzung diskutierten Forschungsergebnisse der Kommission lassen erkennen, dass elterliche Spannungs- und Scheidungssituationen und der von den Eltern praktizierte unbedachte Konsum von Alkohol, Tabak und Medikamenten ganz entscheidend dazu beitragen, die Heranwachsenden schliesslich selbst zum Alkohol oder zu anderen Suchtgiften greifen zu lassen. Die Kommission betonte in diesem Zusammenhang, dass mit der Vorbeugung nicht früh genug begonnen werden kann.

Besonders beunruhigend sind nach Ansicht der Kommission Untersuchungsergebnisse, die aufzeigen, dass immer jüngere Jahrgänge Alkohol zu trinken beginnen. Es manifestiert sich darin die allgemein zu beobachtende Tendenz, dass den Jugendlichen keine Schonzeit mehr bleibt, in der sie frei von den Einwirkungen und Belastungen der Erwachsenenwelt leben können.

Auch eine Angleichung der beiden Geschlechter lässt sich anhand der Resultate

neuerer Untersuchungen der Kommission zum Frauenalkoholismus erkennen: Betrug das Verhältnis von alkoholkranken Männern und Frauen gemäss einer Untersuchung in einer Schweizer Industriestadt noch vor zwanzig Jahren 7:1, so hat sich in einer neuen Erhebung eine Relation von 2:1 ergeben. Diese Entwicklung ist um so gefährlicher, als damit auch — über den Einfluss auf die Schwangerschaft, die frühe Kindheit und das Familienleben — die kommende Generation gefährdet ist.

## **Besserstellung der Frau erst im neuen Ehegüterrecht?**

Mit 16:12 Stimmen hat der Ständerat in der Dezembersession eine Initiative abgelehnt, mit welcher der Nationalrat den Ehepartnern bei der Vorschlagszuweisung in der Güterverbindung mehr Freiheit einräumen will. Das Bedürfnis nach einer Besserstellung der überlebenden Ehefrau blieb zwar unbestritten, doch wandte sich das Parlament dagegen, wegen einer umstrittenen Praxisänderung des Bundesgerichts kurz vor der Revision des gesamten Ehegüterrechts eine punktuelle Änderung des Zivilgesetzbuchs vorzunehmen.

Artikel 214 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) sieht vor, dass der sogenannte Vorschlag — ein von den Eheleuten gemeinsam erwirtschafteter Überschuss — beim Tod des einen Partners zu zwei Dritteln dem Mann oder seinen Erben und zu einem Drittel der Frau oder ihren Nachkommen zufällt. Diese Regelung wird seit Jahren als ungerechtfertigte Bevorzugung des Mannes betrachtet, weshalb Zehntausende von Ehepaaren von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, dem überlebenden